



Berliner Ruder-Club Hevella e.V.

Ruderordnung

(Stand Januar 2020)

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor (auch in der Zeit der Ausbildung).
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze Schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.
- (4) Alle Boote müssen zu den festgesetzten Ruderterminen zur Verfügung stehen. Ausnahmen sind von einem Sportausschussmitglied zu genehmigen. Fahrten außerhalb der allgemeinen Rudertermine (Tagesfahrten, Wanderfahrten etc.) sind vorab von einem Sportausschussmitglied zu genehmigen und an der Bootstafel mit „reserviert“ zu kennzeichnen.
- (5) Zur Schonung des Bootsmaterials dürfen die Boote nur entsprechend der Art und der Vegetation verwendet werden. Insbesondere ist es verboten C- Boote aus Holz und Rennboote bei Eisgefahr, zum Anlegen am Strand oder zum Schleusen auf einem Bootswagen zu benutzen.
- (6) Bei Mängeln ist eine Schadensmeldung auszufüllen. Die Mannschaft muss dem Sportausschuss zur Reparaturhilfe zur Verfügung stehen. Für Schäden am Bootsmaterial, die durch Fahrlässigkeit entstehen, ist der Schuldige bzw. die Mannschaft ersatzpflichtig.
- (7) Boote und Zubehör sind nach jeder Fahr gründlich zu reinigen und an ihre Plätze zurückzulegen.
- (8) Unfälle, die zu Personen-und/oder Bootsschäden im Ruderbetrieb geführt haben sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Dieser leitet eine Meldung an den LRV/DRV weiter.

3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein und in der neusten Obleuteliste benannt sein.
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:
 - a.) Unterhavel bis zur Potsdamer Landesgrenze
Spree bis Schleuse Charlottenburg
 - b.) Oberhavel bis Hennigsdorf / Havelkanal
- (2) Für das Hausrevier gelten folgende Gesetzliche Bestimmungen: Es gelten die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:
 - Schleusen / Schleusungen
 - Ausgetonnte Fahrrinne
 - Fischereigebiete insb. Reusen
 - Motor-und Segelboote

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.



Berliner Ruder-Club Hevella e.V.

Ruderordnung

(Stand Januar 2020)

- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Den Anordnungen des Obmanns ist Folge zu leisten.
- (4) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (5) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (6) Für Hilfe bei lebensbedrohlichen Notfallsituationen liegen die Übergabestellen der Feuerwehr für gesundheitliche Notfälle, schriftlich, am Fahrtenbuch aus und sind vor Fahrtritt vom Obmann Mitzunehmen.
- (7) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren. In dem entsprechenden Boot wird auch für die Erwachsenen das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.
- (8) Fahrten bei Dunkelheit dürfen nur mit den entsprechenden, in der neusten Obmännliste benannten, Nachtobleuten, in gesteuerten Booten, durchgeführt werden.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand oder von Mitgliedern des Sportausschusses zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist geeigneter Weise vom Vorstand und von den Mitgliedern des Sportausschusses zu vergeben und wird in der Obmännliste besonders gekennzeichnet.

Wasserrettung Tel.: 030-362095-0

Der Sportausschuss

1. Vorsitzender

stellvertretende Vorsitzende Sport